



TBW
Technische Betriebe
Weinfeld AG

Anschlussbedingungen Glasfasernetz

Gültig ab 01. Juli 2021

■ Kommunikation

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Technische Betriebe Weinfeld AG (nachfolgend «TBW» genannt) betreibt und unterhält aufgrund des Konzessionsvertrages mit der Stadt Weinfeld und der Konzession des Bundesamtes für Kommunikation ein Glasfasernetz. Dieses Glasfasernetz wird Service Providern, welche Dienstleistungen (Telekommunikations-, Informations- und Multimediadienstleistungen) ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend Endkundinnen und Endkunden) über dieses Netz anbieten, zur Verfügung gestellt.
Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen regeln die Voraussetzungen und die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Glasfasernetz der TBW.
- 1.2 Das Vertragsverhältnis wird im Allgemeinen durch die vorliegenden Allgemeinen Anschlussbedingungen sowie die jeweils gültigen Preislisten für die Anschlussbeiträge bestimmt. Es untersteht dem Privatrecht.

2. Gebäude-Erschliessung/Glasfaser-Hausanschlussleitung

2.1 Gegenstand und Umfang

Die Gebäude-Erschliessung umfasst den Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz der TBW durch die Erstellung einer Glasfaser-Hausanschlussleitung auf dem Grundstück, auf welchem sich das anzuschliessende Gebäude (die anzuschliessenden Gebäude) befindet (Anschlussgrundstück). Diese endet mit dem optischen Hausanschlusskasten bzw. Building Entry Point (BEP), welcher gleichzeitig die Schnittstelle zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung bildet.

2.2 Realisierungsgrundsätze sowie bauliche, zeitliche und technische Rahmenbedingungen

Die Realisierung der Glasfaser-Hausanschlussleitung erfolgt grundsätzlich durch den Einzug von Glasfaserkabeln in Kabelkanalisationen der TBW. Die Grundstück- und Gebäudeerschliessung erfolgt zusammen und koordiniert mit den Werkleitungerschliessungen (Wasser, Elektro, etc.).

2.3 Erschliessung von Einfamilienhäusern (EFH)

Als Einfamilienhäuser gelten bewohnbare Gebäude mit maximal einer Wohn- resp. Nutzeneinheit. Die Erstellung des Hausanschlusskastens (BEP inkl. Spleisskassetten) bei der Hauseinführung oder wenn möglich beim Sternpunkt im Keller des Gebäudes (in der Regel bei der Stromverteilung) wird durch die TBW erstellt.

Allfällige bauliche Massnahmen sowie die weiteren konkreten Modalitäten im Zusammenhang mit der Erstellung der Glasfaser-Hausanschlussleitung (Leitungsführung; Lage bzw. Platzierung des optischen Hausanschlusskastens (BEP); zeitliche Vorgaben und Termine; etc.) stimmen die Parteien individuell miteinander ab. Die Realisierung erfolgt in der Regel spätestens 3 Wochen vor Bezug der Wohneinheiten. Die geplante Realisierung der Glasfaser-Hausanschlussleitung wird in den Elektroplänen des Neubaus festgehalten.

2.4 **Erschliessung von Mehrfamilienhäusern (MFH) und Geschäftshäusern (GH)**

Die Erschliessung von MFH und GH, sowie weiteren Gebäudenarten mit mehr als einer Nutzereinheit, werden in einem separaten Dokument, dem Erschliessungsvertrag Glasfaser geregelt.

2.5 **Finanzierung / Kosten Gebäude-Erschliessung**

Kosten im Zusammenhang mit der Erstinstallation der Glasfaser-Hausanschlussleitung sind durch die Anschlussbeiträge gedeckt und werden durch die TBW übernommen. Ausgenommen sind die Kosten für die Erstellung der Kanalisation ab Verteilpunkt TBW bis zum Standort des Hausanschlusskastens (BEP); diese Kosten trägt der Eigentümer.

2.6 **Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte**

Die TBW ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu erschliessen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen. Der Eigentümer nimmt zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung, dass die Glasfaser-Hausanschlussleitung und die Erschliessungsinfrastruktur der TBW laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen angepasst werden kann.

2.7 **Änderungen / Anpassung der Glasfaser-Hausanschlussleitung**

Falls der Eigentümer auf seinem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausführt bzw. ausführen lässt, welche eine Änderung, Entfernung oder Verlegung der Glasfaser-Hausanschlussleitung bzw. von Erschliessungsinfrastrukturbestandteilen zur Folge haben, so führt die TBW diese Arbeiten in nicht höchstens 6 Monaten nach Eingang der schriftlichen Mitteilung aus. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Ausgenommen davon sind Kosten für Änderungen, welche Leitungsbestandteile betreffen, die ausschliesslich zur Erschliessung von Nachbargrundstücken dienen. Sind die Verlegungen auf einen anderen Teil des Grundstückes möglich, so hat der Eigentümer dies zu gestatten.

Muss der Building Entry Point (BEP) und/oder das Glasfaser-Hausanschlusskabel aufgrund von Umbauten/Anpassungen des Eigentümers im Innern des Gebäudes (z.B. versetzen von Wänden, Leitungen, Trassé etc.) versetzt werden, trägt der Eigentümer die vollen Kosten, welche die Wiederinstandstellung des Glasfaser-Hausanschlusses mit sich bringen.

Sämtliche Kosten von Qualitäts- und Abnahmemessungen zum Nachweis der Qualität der Glasfasern die durch Änderungen / Anpassungen durch den Eigentümer verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers.

2.8 **Art und Ort der Hauszuleitung und des Building Entry Points (BEP)**

legt die TBW nach Möglichkeit in Absprache mit dem Kunden bzw. dem Grundeigentümer fest. Im Nichteinigungsfall bestimmt die TBW den Anschlusspunkt. Das zu verwendende Material, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung, Ort und Art der Signalübergabestelle und die Hauseinführung bestimmt allein die TBW.

2.9 **Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse Glasfaser-Hausanschlussleitung**

Die TBW ist für den Betrieb sowie den angemessenen Unterhalt der Glasfaser-Hausanschlussleitung besorgt. Die TBW behebt Störungen an der Glasfaser-Hausanschlussleitung während den üblichen Betriebszeiten und innert angemessener Frist. Der Eigentümer ist verantwortlich für die von ihm oder von ihm beauftragten Dritten verursachte Schäden an der Glasfaser-Hausanschlussleitung inkl. optischen Hausanschlusskasten (BEP) und trägt die vollen Kosten.

2.10 **Fiber-Extensions**

Fiber-Extensions (auch OTO-Extensions genannt) werden, falls die OTO-Dose nicht am gewünschten Ort montiert ist, für Glasfaserverlängerungen bis zum Router verwendet. Diese werden auf dem offiziellen OTO/Stecker der TBW eingesteckt und sind ausdrücklich nicht Bestandteil des Glasfasernetzes der TBW. Sämtliche Störungen welche auf solche Extensions zurückzuführen sind, werden von der TBW weder lokalisiert noch behoben. Dies ist Sache des Endkunden.

2.11 **Eigentumsverhältnisse Glasfaser-Hausanschlussleitung**

Die gesamte Glasfaser-Hausanschlussleitung mitsamt der dazugehörigen Erschliessungsinfrastruktur (Kabelkanalisationen, Kabel, Spleisskassetten etc.) bis und mit optischem Hausanschlusskasten (BEP) sind im Falle eines EFH (maximal 1 Nutzeinheit) Eigentum der TBW. Der Unterhalt der Glasfaser-Hausanschlussleitungen ist Sache der TBW, welche auch die entsprechenden Kosten trägt.

2.12 **Verstärkung der Glasfaser-Hausanschlussleitung**

Die TBW plant die Dimension des Hausanschlusskabel (Anzahl Fasern) nach den aktuellen Gegebenheiten des Zeitpunktes der Erschliessung. Werden zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Nutzeinheiten im Gebäude ausgebaut und der Faserbedarf übersteigt die benötigte Faseranzahl des aktuellen Glasfaserkabels der Hausanschlussleitung, so trägt der Eigentümer die vollen Kosten für die Leitungsverstärkung und somit den Ersatz der Glasfaser-Hausanschlussleitung vom BEP bis zum entsprechenden Anschlusspunkt im Netz der TBW.

2.13 Für jeden Anschluss ist ein einmaliger Anschlussbeitrag an die Anlagekosten der Versorgungsinfrastruktur der TBW zu leisten. Für dessen Höhe sind die jeweils gültigen Preislisten der TBW für die Anschlussbeiträge massgebend.

2.14 Müssen Leitungen auf Veranlassung der TBW verlegt werden, übernimmt die TBW sämtliche Abänderungskosten. Werden durch die Arbeiten auch Leitungen betroffen, die Dritten dienen, gehen die Kosten für die Anpassungsarbeiten an diesen Leitungen zu Lasten der TBW.

2.15 **Erkundigungs-/Sorgfaltspflichten**

Werden auf dem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausgeführt, weist der Eigentümer sämtliche Beteiligten auf den Bestand der Glasfaser-Hausanschlussleitung hin. Der Eigentümer und die weiteren Beteiligten haben sich vorgängig über die genaue Lage der Leitung zu erkundigen und bei Bedarf entsprechende Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einholung Werkleistungspläne, Sondierungen, etc.) zu treffen. Schäden welche auf die Nichteinhaltung dieser Pflichten zurückzuführen sind, gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers. Darin enthalten sind nötige Tiefbauarbeiten, Kabelzug, Spleiss- und Messarbeiten, sämtliches Material sowie sämtliche nötigen Planungs- und Koordinationsarbeiten der TBW für die Behebung des Schadens)

3. **Zahlungsmodalitäten/Rechnungsstellung**

3.1 Für die Erstellung der Glasfaser-Hausanschlussleitung stellt die TBW grundsätzlich nach Beendigung der Arbeiten Rechnung. Die TBW ist berechtigt, für ihre Forderungen Sicherstellungen zu verlangen (z.B. Pfandrecht, Bürgschaft, Bankgarantien).

3.2 Die Rechnungen der TBW sind vom Kunden ohne Abzug von Skonto oder dergleichen zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage gerechnet vom Rechnungsdatum an. Der Kunde kann während der Zahlungsfrist schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Wird dies unterlassen, gilt die Rechnung als genehmigt.
Die TBW ist berechtigt, nach Ablauf der Zahlungsfrist für jede Mahnung Mahnkosten gemäss jeweils gültigen Preislisten in Rechnung zu stellen. Ebenso kann sie allfällige Spesen (z.B. für Porti und Inkasso, Kostenersatz für Ein- und Ausschaltung) sowie Verzugszinsen von 5% p.a. berechnen

3.3 Der Kunde hat Rechnungen der TBW auch zu bezahlen, wenn er Ansprüche, namentlich Schadenersatz, gegen die TBW geltend macht. Die Einrede der Verrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

4. **Schlussbestimmungen**

4.1 Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen sowie die Preislisten für die Anschlussbeiträge treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Die TBW kann diese Allgemeinen Anschlussbedingungen sowie die Preislisten für Anschlussbeiträge für den Kunden verbindlich jederzeit ganz oder teilweise ändern oder ergänzen. Sie orientiert die Kunden darüber in geeigneter Weise.
Die jeweils gültigen Allgemeinen Anschlussbedingungen und die Preislisten für die Anschlussbeiträge werden zudem auf der Homepage der TBW veröffentlicht.

4.2 **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Weinfelden.**

■ Kommunikation

Weststrasse 8 T 071 626 82 82 info@tbweinfeld.ch
8570 Weinfeld F 071 626 82 85 www.tbweinfeld.ch

■ **Strom** ■ **Wasser** ■ **Erdgas** ■ **Kommunikation**